



Schlagabraum im Wald

Gemäss Art. 21a KWaV ist das Verbrennen von Schlagabraum verboten.

➔ Merkblatt Information für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer

Natürliche Wald-, Feld-, und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In diesen Fällen ist zwingend wie folgt vorzugehen:

- selbständige Meldung kurz vor dem Anzünden an die Einsatzzentrale der Kantonspolizei (REZ BO) in Thun, Tel 033 224 86 31 und
- an das Kommando der FW Grindelwald/Lütschental:
 - o Kdt Hans von Allmen (079 482 09 46)
 - o Kdt-Stv. Jürg Weilenmann (079 861 06 93)
 - o Chef Löschzug Hanspeter Suter (079 685 11 60)
 - o Chef Pikettzug Fabian Baumann (079 797 80 58)
 - o Chef Löschzug Lütschental Anton Gerber (079 340 04 49)

Besten Dank für Ihr Verständnis und das Einhalten der Anweisungen.

Kommando FW Grindelwald/Lütschental